

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Kaseinwerk“ der Gemeinde Ostbevern
44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1), 4(1) BauGB
Sitzung Umwelt- und Planungsausschuss am 18.02.2014 (Vorlagen 2014/015, 2014/015/1, 2014/033 und 2014/033/1)

Einwender: F
Schreiben vom: 22.11.2013

Einwände / Hinweise / Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>In der Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind nach der bisherigen Erfahrung erheblich nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten. Insbesondere die Lärmimmissionen und Fäkalimmissionen oftmals volltrunkener „Gäste“ des Eventveranstalters sind jetzt schon rücksichtslos. Bei zunehmender Teilnehmerzahl ist eine Steigerung zu erwarten, da der Vorhabenträger die derzeitige Situation schon nicht im Griff hat, bzw. ihm die Auswirkungen egal sind.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wurden u.a. die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch <i>betrachtet</i> (Punkt 5.2. der Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes) <i>und herausgearbeitet, dass der Immissionschutz für die umgebenden Wohnnutzungen im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. sicherzustellen ist. Dies hat die Gemeinde zwischenzeitlich getan und eine gutachterliche schalltechnische Untersuchung des Plangebietes durchführen lassen, die sich unter anderen auch zu den Lärmimmissionen in Bezug auf die Nachbarschaft verhält. Die Untersuchung kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf den Menschen mit der vorliegenden Planung nicht verbunden sind, insbesondere dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte durch die Nutzung der Freiflächen im Rahmen des Beverland-Konzepts nicht ansatzweise erreicht werden und sich die Nutzung der Freiflächen aus schalltechnischer Sicht vollkommen unbedenklich darstellt.</i></p> <p>Aus städtebaulicher Sicht ist <i>zudem</i> anzumerken, dass es sich hierbei <i>den gerügten Verhaltensweisen der „Gäste“ des Beverlandes</i> ausschließlich um rechtswidrige Handlungen Dritter im Umfeld eines Bebauungsplangebietes handelt, die von der planenden Gemeinde bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB jedenfalls dann nicht in Rechnung zu stellen <i>sind</i>, wenn derartige Handlungen nicht offenkundige Folge der Planung sind.</p>

	<p>Anhaltspunkte dafür, dass die vorliegend in Rede stehende Nutzung des Beverlands offenkundig darauf abzielt, derartige Verhaltensweisen hervorzurufen, sind nicht ersichtlich, sondern es dürfte sich bei den vorstehend genannten Handlungen um Vorfälle handeln, die auch vom Betreiber des Beverlandes nicht gewollt sind und von ihm auch nicht in keinsten Weise begünstigt werden. Allein der Umstand, dass der Betreiber fortlaufend Veranstaltungen wie Bosseltouren, Planwagenfahrten oder Tandemfahrten rund um das Landgästehaus bzw. Beverland durchführen lässt und anbietet, führt noch nicht zwangsläufig zu den vorgenannten Handlungen Dritter.</p> <p>Im Übrigen bedürfen die BoBel- und Tandemtouren der Sondergenehmigung des Kreises Warendorf und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht nachgekommen.</p>
<p>Es ist mit erheblicher Verkehrszunahme infolge der geplanten Bettenzahlerhöhung zu rechnen. Dieser Verkehr fließt zu einem großen Teil über die dafür nicht erschlossenen Wirtschaftswegen. Schon jetzt fahren häufig Omnibusse vom „Landgästehaus“ parallel zur Bahn, am Hof Wiegert vorbei in Richtung Hof Beverland. Für Fußgänger und Radfahrer, von und zum Bahnhof, eine lebensbedrohende Rücksichtslosigkeit, insbesondere bei Dunkelheit. Hier ist durch die neu geplanten Stellplätze mit noch mehr Gefahrpotenzial zu rechnen.</p>	<p>Seitens des Investors werden die anreisenden Gäste auf die Erreichbarkeit der einzelnen Veranstaltungsräumlichkeiten hingewiesen. Da es sich bei den Wirtschaftswegen um öffentliche Verkehrswege handelt, kann ein Befahren für Verkehrsteilnehmer des Eventveranstalters nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen sind gegebenenfalls durch verkehrsrechtliche Anordnungen durch das Straßenverkehrsamt zu begegnen. Sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>